

**Inhalt:**

- 1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Niedere Börde OT Vahldorf und Groß Ammensleben**
- 2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtausch in Erxleben, Landkreis Börde sowie Tangerhütte OT Mahlpfuhl und Uchtdorf, Landkreis Stendal**
- 3. Impressum**

Amt für Landwirtschaft Wanzleben, 04.04.2013
 Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 Ritterstraße 17-19
 39164 Wanzleben-Börde

Öffentliche Bekanntmachung**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteile Vahldorf und Groß Ammensleben

Verf.-Kennung: BK 0029

betreffend die Flurstücke

183 in der Flur 1 der Gemarkung Vahldorf
644/75 und 901 in der Flur 3 der Gemarkung Neuenhofe
110/4 in der Flur 3 der Gemarkung Hillersleben
1473 in der Flur 9 der Gemarkung Haldensleben
228 in der Flur 10 der Gemarkung Haldensleben

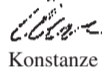
werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag


 Konstanze Cleve



Amt für Landwirtschaft Wanzleben, 05.04.2013
 Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 Ritterstraße 17-19
 39164 Wanzleben - Börde

Öffentliche Bekanntmachung**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Im freiwilligen Landtausch in Erxleben, Landkreis Börde sowie in Tangerhütte, Ortsteile Mahlpfuhl und Uchtdorf, Landkreis Stendal

Verf.-Kennung: BK 0034

betreffend die Flurstücke

81/30 und 81/35 in der Flur 2 der Gemarkung Erxleben
144/2 in der Flur 3 der Gemarkung Mahlpfuhl
64 in der Flur 4 der Gemarkung Mahlpfuhl
62/1 in der Flur 1 der Gemarkung Uchtdorf
37, 40, 42 und 43 in der Flur 7 der Gemarkung Uchtdorf


werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag


 Konstanze Cleve

**Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde**

Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
 39167 Hohe Börde OT Irxleben
 Tel.: 039204/781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde